

06.10.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wo - U

zu **Punkt ...** der 1037. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2023

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingarten-
gesetzes
- Antrag des Freistaates Bayern -

A

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumord-**
nung (Wo) und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U)

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Wo 1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zwar wurde das ursprüngliche Bundeskleingartengesetz mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen, bei der aktuell vorliegenden Änderung ist jedoch keine Zustimmung erforderlich.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 3 BKleingG)

In Artikel 1 ist in § 3 Absatz 2 Satz 3 die Angabe „600“ durch die Angabe „800“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) Im Vorblatt, Abschnitt B., ist in Satz 1 die Angabe „600“ durch die Angabe „800“ zu ersetzen.
- b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Abschnitt A., Allgemeiner Teil, ist in Absatz 2, Satz 2 die Angabe „600“ durch die Angabe „800“ zu ersetzen.
 - bb) In Abschnitt B., zu Artikel 1 (Änderung des Bundeskleingartengesetzes), ist in Absatz 2, Satz 1 und Absatz 3, Satz 2 jeweils die Angabe „600“ durch die Angabe „800“ zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Gesetzentwurf für das Solarpaket I (vgl. BR-Drucksache 383/23) sieht in § 8 Absatz 5a EEG vor, dass ein oder mehrere Steckersolargeräte „mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu zwei Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, [...] unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen abgeschlossen werden (können)“.

Die hier vorgeschlagene fachgesetzliche Regelung (Ergänzung des § 3 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz) sollte in Entsprechung der voraussichtlichen Erhöhung der Leistungsgrenze der Wechselrichterleistung auf 800 Voltampere im Rahmen des Solarpakets I erfolgen. In Kleingartenanlagen sollten daher Photovoltaikanlagen bis zu einer installierten Leistung von einschließlich 800 Watt zur Eigenversorgung des Kleingartens zulässig sein. Eine parzellenangemessene Beschränkung der Stromproduktion wäre sachlich grundsätzlich weiterhin gewährleistet. Es ist ferner anzunehmen, dass infolge der erwartbaren Regelungen zum Solarpaket I die Marktakteure zunehmend Solarmodule und Wechselrichter mit entsprechender erhöhter Leistungsstärke in Verkehr bringen werden.

B

3. Ferner empfiehlt der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** dem Bundesrat,

Herrn Staatsminister Christian Bernreiter

(Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in seinen Ausschüssen zu bestellen.